

Persönliche Vorsorge unter dem neuen Erwachsenenschutzgesetz

Allgemein

- Das neue Erwachsenenschutzgesetz unterscheidet zwischen **behördlichen** und **nicht behördlichen** Massnahmen.
- Unter die behördlichen Massnahmen fallen alle Formen der Beistandschaft sowie die fürsorgliche Unterbringung. Die Erwachsenenschutzbehörde erlässt solche behördlichen Massnahmen **nur** dann, wenn die **nicht behördlichen Massnahmen nicht mehr ausreichen**, um den Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten.
- Bei der eigenen Vorsorge und den Massnahmen von Gesetzes wegen geht es hauptsächlich darum, wer bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Betroffenen Entscheidungen treffen kann.

Persönliche Vorsorge im Speziellen

Die persönliche Vorsorge ist dann von Bedeutung, wenn man **selbst nicht mehr handlungsfähig** ist. An der Handlungsfähigkeit fehlt es immer dann, wenn eine **volljährige** Person **nicht mehr urteilsfähig** ist.

Urteilsfähigkeit wird dann angenommen, wenn man die ganze Tragweite einer Entscheidung verstehen und aufgrund dieses Verständnisses entscheiden kann. Man spricht von **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**.

Die Urteilsfähigkeit ist **relativ**. Es kann sehr gut sein, dass man die Einsichtsfähigkeit bezüglich eines schweren, medizinischen Eingriffs nicht mehr hat, jedoch gleichzeitig über alltägliche Dinge problemlos entscheiden kann. Deshalb ist **jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob der Patient noch urteilsfähig ist** oder ob ein Dritter für ihn entscheiden muss.

Vorsorgeauftrag

Neues Rechtsinstitut, das die Selbstbestimmung über den Verlust der Urteilsfähigkeit hinaus sichern soll.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann vorgängig eine **Person beauftragt werden, im Falle der Urteilsunfähigkeit** (und der damit einhergehenden Handlungsfähigkeit) die **Sorge für den Betroffenen zu übernehmen**.

Form:

- **Schriftlich**
 - Eigenhändig, vollumfänglich von Hand, versehen mit Datum und Unterschrift Oder
 - Öffentlich beurkundet bei einer öffentlich anerkannten Urkundsperson
- Um sicher zu stellen, dass die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis vom Vorsorgeauftrag hat, kann man diesen vom Zivilstandsamt registrieren lassen (Registriert wird nur die Existenz, nicht der Inhalt des Auftrags).

Inhalt:

- **Personenvorsorge:** Die beauftragte Person hat den Betroffenen bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben zu unterstützen. Es soll so verhindert werden, dass der Betroffene auf einen unbestimmten Dritten angewiesen ist. Bei der Personenvorsorge liegt hauptsächlich ein Verhältnis zwischen der beauftragten Person und dem Betroffenen vor.
- **Vermögenssorge:** Die beauftragte Person hat alle nötigen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen vorzunehmen, um das Vermögen des Betroffenen zu erhalten. Eine Bank kann als Vermögenssorger eingesetzt werden.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Die beauftragte Person ist hierbei befugt, nach aussen als Vertreter des Betroffenen aufzutreten und stellvertretend rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen.
- Diese drei Formen der Vorsorge können frei kombiniert werden. Für verschiedene Teilbereiche können auch unterschiedliche Personen beauftragt werden.

Wirkung:

- Der Vorsorgeauftrag wird **ab dem Zeitpunkt wirksam**, an dem der **Betroffene urteilsunfähig** wird (jedoch nur im Rahmen der enthaltenen Aufgabenbereiche).
- Die Erwachsenenschutzbehörde prüft, ob alle inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.
- Die **beauftragte Person** muss den Vorsorgeauftrag **annehmen**, bevor sie verbindlich handeln kann.

Beendigung:

- Betroffener **erlangt dauernd die Urteilsfähigkeit wieder** (kurze erhellte Momente reichen nicht aus)
- Tod des Betroffenen
- Widerruf des Vorsorgeauftrags
 - Vernichtung
 - Umfassender oder teilweiser Widerruf
 - Errichtung eines neuen, anders lautenden Vorsorgeauftrags

Zu beachten ist: Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zwei-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

Patientenverfügung

Jeder ärztliche Heileingriff stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Körperverletzung und einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Deswegen muss der Patient vor jedem Eingriff seine Zustimmung geben. Eine gültige Zustimmung kann nur dann erfolgen, wenn der Patient vorgängig umfassend aufgeklärt worden ist.

Nun gibt es aber Situationen, in denen ein **Patient nicht mehr fähig ist, selbst über eine ärztliche Behandlung zu entscheiden** (bsp. Bewusstlosigkeit, fehlende Urteilsfähigkeit). Mit

einer **Patientenverfügung** kann **verbindlich angeordnet** werden, **wie** im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit **bei zukünftigen medizinischen Massnahmen entschieden werden soll**.

Form:

- **Schriftlich**
 - Datiert und unterschrieben, der Text kann vordruckt sein
- Kann auch **in einen Vorsorgeauftrag integriert** werden (in diesem Fall jedoch handschriftlich oder öffentlich beurkundet)

Inhalt:

- Der Patient kann **verbindliche Anordnungen treffen**, welche medizinischen Massnahmen er im Falle der Urteilsunfähigkeit wünscht und welche er ablehnt. Die Anordnungen müssen auf eindeutig bestimmte Massnahmen oder Krankheitssituationen bezogen sein.
- Der Patient kann eine **Vertrauensperson bestimmen**, die über allfällige medizinische Massnahmen **entscheiden soll**, wenn er sich selbst nicht mehr äussern kann. Die eingesetzte Person bespricht mit dem behandelnden Arzt die möglichen Massnahmen. Liegt ein eindeutiger Wille des Patienten vor (aufgrund der Patientenverfügung oder vorgängigen Äusserung), geht dieser Wille der Entscheidung der Vertrauensperson vor.

Wirkung:

- Verbindlich ab Formulierung bis sie wieder aufgehoben wird
- Entfaltet **Wirkung** jedoch **erst ab definitivem Eintritt der Urteilsunfähigkeit**

Beendigung:

- Widerruf
- Die Vertrauensperson legt ihr Amt nieder
- Der Patient wird wieder dauernd urteilsfähig
- Tod des Patienten

Zu beachten: Die Patientenverfügung ist **für die behandelnde Ärzteschaft verbindlich**. **Ausnahmen** davon gibt es nur, wenn der Patient eine **rechtswidrige Anordnung trifft**, die Patientenverfügung **nicht auf seinem freien Willen basiert** oder wenn der Verdacht besteht, dass die Verfügung **nicht mehr dem aktuellen Willen des Patienten entspricht** (bsp. bei älteren Patientenverfügungen oder wenn der Patient gegenüber dem Arzt eine gegenteilige Meinung geäussert hat).

Massnahmen von Gesetzes wegen

Das Gesetz gibt nahestehenden Personen ein Vertretungsrecht für alltägliche Angelegenheiten und auch für Entscheidungen im Rahmen von medizinischen Eingriffen, wenn der Betroffene keine Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung besitzt.

Nahestehend sind in erster Linie der Ehegatte oder der eingetragene Partner. Einen Rang tiefer stehen Personen, die mit dem Betroffenen im gleichen Haushalt gelebt haben und sich gegenseitig Beistand geleistet haben (bsp. Konkubinatspartner). Danach folgen nacheinander die Nachkommen, Eltern und Geschwister des Betroffenen.